

Für das Mitteilungsblatt am 30.01.2020
Amtliche Nachrichten

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Weil im Schönbuch

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Marktplatz-West, 1. Änderung“

im Verfahren nach § 13a BauGB

öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

Der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch hat am 28.01.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Marktplatz-West, 1. Änderung“ und den Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 19.12.2019 maßgebend.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung (Stand: 19.12.2019) einschließlich des Gutachtens zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes der HPC AG vom 02.07.2019 sowie die nach Einschätzung der Gemeinde weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden in der Zeit von

Montag, den 10.02.2020 bis einschließlich Dienstag, den 10.03.2020,

im Rathaus der Gemeinde Weil im Schönbuch, Marktplatz 3, 71093 Weil im Schönbuch im 2. Stockwerk vor dem Ortsbauamt öffentlich ausgelegt und können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag von 8.30 bis 15.00, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.30 – 12.00 und Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die Planung informieren und innerhalb der genannten Frist zu dieser äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich ins Internet unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch eingestellt: www.weil-im-schoenbuch.de .

Weil im Schönbuch, den 30.01.2020
gez. Lahl,
Bürgermeister